Baudepartement
des Kantons St.Gallen

Lämmlisbrunnenstrasse 54, 9001 St.Gallen
Telefon 071 229 30 03, Fax 071 229 39 60

23. Dezember 2003

Gemeinderat
9604 Lütisburg

71 **Gemeinde Lütisburg: Genehmigung eines Gemeindeerlasses**

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren Gemeinderäte

Sie haben uns in Nachachtung von Art. 31 des Baugesetzes (sGS 731.1; abgekürzt BauG) den folgenden Erlass zur Genehmigung eingereicht:

- **Schutzverordnung**

Die Prüfung ergibt, dass der Erlass recht- und zweckmässig ist und genehmigt werden kann.

Wie im Vorprüfungsbericht vom 21. Oktober 1999 möchten wir aber darauf hinweisen, dass die Schutzverordnung noch mit den Geotopen zu ergänzen ist. Das Inventar der Geotope von nationaler und regionaler Bedeutung liegt in der Zwischenzeit vor. Wir ersuchen Sie, nun auch das kommunale Inventar zu erarbeiten und den Nachtrag zur Schutzverordnung vorzubereiten. Herr B. Stürm vom ARE ist dabei gerne behilflich (Tel. 071/229 31 53).

In Anwendung von Art. 31 BauG und Art. 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (sGS 951.1; abgekürzt VRP), Art. 1 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang 6 der Ermächtigungsverordnung (sGS 141.41) sowie Nr. 26.01 des Gebührentarifs für die Staats-und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5) verfügt das

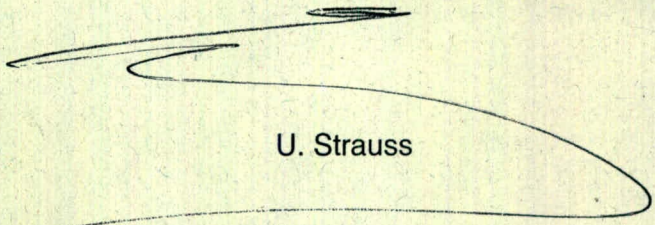
Baudepartement:

1. Der angeführte Erlasse wird genehmigt.
2. Die Gebühr für diese Verfügung beträgt Fr. 1‘200.--.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diese Verfügung kann nach Art. 43 lit. c VRP innert vierzehn Tagen seit Eröffnung Rekurs bei der Regierung erhoben werden.

Mit freundlichen Grüssen

Für das Baudepartement
Der Leiter des Amtes für Raumentwicklung:



U. Strauss

Beilagen:
- Genehmigter Erlass
- Einzahlungsschein

Kopie:
- Rechtsabteilung
- Kantonale Denkmalpflege
- Amt für Raumentwicklung OP/NLS/KP(B. Stürm)